

### **Allgemeine Gebühren- und Entgeltordnung der TH Wildau**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 und § 64 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 91 des Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl. I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20], S.3) und § 9 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 11.04.2007 Amtliche Mitteilung 5/2007 zuletzt geändert am 20.06.2017 Amtliche Mitteilung 17/2017 erlässt der Senat der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 19.09.2019 folgende Gebühren- und Entgeltordnung als Satzung:

## Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Gegenstand .....	3
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte .....	3
§ 4 Auslagenerstattung .....	4
§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass .....	4
§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen .....	5
<b>Anlagen .....</b>	<b>6</b>
Anlage 1 Gebühren für Verwaltungstätigkeiten.....	6
Anlage 2 Gebühren für Gasthörer/-innen.....	7
Anlage 3 Studienentgelte für berufsbegleitende entgeltspflichtige Studiengänge .....	8
Anlage 4 Entgelte für entgeltpflichtige außercurriculare Kurse .....	9
A4.1 Sprachkurse .....	9
A4.2 LCCI English for Business Prüfungen Level 2 und 3 .....	9
A4.3 Weiterbildungsveranstaltungen .....	9
Anlage 5 Entgelte für entgeltpflichtige Studiengänge mit Beauftragung des Wildau Institute of Technology e.V. (WIT e.V.) .....	10
Anlage 6 Rückerstattungstatbestände.....	11
Anlage 7 Entgelte für die Erbringung von Dienstleistungen und Nutzung hochschuleigener technischer Geräten und Anlagen .....	13
Anlage 8 Entgelte für die Vergabe von Räumen, Flächen und Einrichtungen .....	14
Anlage 9 Gebühren für den Hochschulsport.....	15
Anlage 10 Stundensätze bei der Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand .....	17

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die TH Wildau erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen oder Einrichtungen der TH Wildau Gebühren und Entgelte nach dieser Ordnung. Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren und Entgelte, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörerinnen und Gasthörer an Veranstaltungen der Hochschule und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

Diese Gebühren- und Entgeltordnung gilt nicht für interne Kostenverrechnungen.

## **§ 2**

### **Gegenstand**

- (1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen oder für die Inanspruchnahme von hoheitlichen Tätigkeiten der Begünstigten/dem Begünstigten bzw. der Verursacherin/dem Verursacher auferlegt werden, um den öffentlichen Aufwand ganz oder teilweise zu decken. Für sonstige Leistungen auf privatrechtlicher Basis erhebt die TH Wildau privatrechtliche Entgelte.
- (2) Die geltenden Entgelt- und Gebührensätze der gebühren- und entgeltpflichtigen Leistungen sind in den Anlagen aufgeführt und Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Gebühren für Leistungen der Hochschulbibliothek werden aufgrund der jeweils aktuellen Fassung der "Gebührenordnung für die Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Wildau" erhoben. Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt diese Gebühren- und Entgeltordnung ergänzend zur Anwendung.
- (4) Gebühren für Leistungen der Hochschule für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) werden aufgrund der jeweils aktuellen Fassung der "Gebührenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Technischen Hochschule Wildau" erhoben. Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt diese Gebühren- und Entgeltordnung ergänzend zur Anwendung.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte**

- (1) Gebühren- bzw. Entgeltschuldner/in ist grundsätzlich, wer die gebührenpflichtige Handlung veranlasst bzw. in einem der entgeltpflichtigen Studiengänge zugelassen wird, im Übrigen diejenige/derjenige, in deren/dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird.
- (2) Die konkreten gebühren- und entgeltpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der jeweiligen Gebühren und Entgelte ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung.

- (3) Bei der Beitreibung von Gebühren können zusätzliche Verwaltungsgebühren nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung entstehen.
- (4) Unterliegt die in Anspruch genommene Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf die Entgeltschuldnerin/den Entgeltschuldnern umgelegt; das Entgelt erhöht sich dann um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung oder des Bescheids fällig. Die Hochschule kann Vorauszahlungen verlangen. Sie stellt auf Wunsch Quittungen über entrichtete Gebühren aus. Die Gebühren sind unbar oder in der Zahlstelle der Technischen Hochschule Wildau zu entrichten.
- (6) Entgeltansprüche entstehen mit dem Abschluss eines der Leistung zugrundeliegenden Vertrages, anderenfalls mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt, anderenfalls mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung oder entsprechend abweichender Regelung gemäß der Rechnung fällig. Die Entgelte sind unbar oder in der Zahlstelle der Technischen Hochschule Wildau zu entrichten.

#### **§ 4**

#### **Auslagenerstattung**

Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder der Inanspruchnahme von Leistungen oder Einrichtungen der TH Wildau stehen, die jedoch in die Gebühr oder das Entgelt nicht einbezogen sind, werden zusätzlich zur Gebühr oder zum Entgelt in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. § 3 und § 5 gelten entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

- (1) Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen gelten die Vorschriften des § 59 LHO in Verbindung mit den durch das MWFK in diesem Zusammenhang auf die Hochschule übertragenen Befugnissen.
- (2) Amtshandlungen, die einem wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen, erfolgen gebührenfrei.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann auf Antrag im Einzelfall Gebühren- und Entgeltermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden.
- (4) Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.
- (5) Die Entscheidungen trifft die Kanzlerin bzw. der Kanzler.

## § 6

### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Gebühren- und Entgeltordnung (inklusive Anlagen) der Technischen Hochschule Wildau tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und ihrer anschließenden Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.
- (2) Für Gebühren und Entgelte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, sind die jeweiligen Vorschriften der Gebühren- und Entgeltordnungen in der vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung anzuwenden.

Wildau, 30.10.2019



Prof. Dr. U. Tippe  
Präsidentin

**Anlagen****Anlage 1      Gebühren für Verwaltungstätigkeiten**

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1.1	Ausfertigung einer Studienbescheinigung (kostenlos über Onlineportal abrufbar)	je Bescheinigung	5,00
1.2	Ausfertigung einer Immatrikulationsbescheinigung (kostenlos über Onlineportal abrufbar)	je Bescheinigung	5,00
1.3	Ersatzausstellung einer Exmatrikulationsbescheinigung	je Bescheinigung	5,00
1.4	Weitere Bescheinigungen	je Bescheinigung	5,00
1.5	Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen (kostenlos über Onlineportal abrufbar)	je Bescheinigung	5,00
1.6	Bestätigung der Übereinstimmung von Zeugniskopien mit dem Original zur externen Verwendung	je Zeugnis bzw. je Urkunde	5,00
1.7	Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde	je Zeugnis bzw. je Urkunde	5,00
1.8	Rekonstruktion abhanden gekommener Zeugnisse und Urkunden (Zweitausfertigung)	je Zeugnis	50,00
1.9	Postalischer Versand von Zeugnissen und Urkunden	je Briefsendung	15,00
1.10	Säumnisgebühr bei nicht fristgerechter Einschreibung und Rückmeldung	je Semester	15,00
1.11	Ersatz der Chipkarte für Studierende	je Chipkarte	10,00
1.12	Chipkartenpfand (Gebühr entfällt ab WS 2020/21)	Je Chipkarte	10,00
1.13	Zweitausfertigung des Ausweises für Gasthörerinnen und Gasthörer	je Ausweis	5,00
1.14	Archivarbeiten, schriftliche Auskünfte	Pauschal	25,00
1.15	Archivarbeiten, Direktkopien von Archivunterlagen	je DIN A4 Seite	0,25
1.16	Direktkopien von Aktenunterlagen	je DIN A4 Seite	0,20

**Anlage 2      Gebühren für Gasthörer/-innen**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
2.1	Gasthörer/-innengebühr beim Belegen von bis zu 2 SWS	je Semester	15,00
2.2	Gasthörer/-innengebühr beim Belegen von bis zu 4 SWS	je Semester	25,00
2.3	Gasthörer/-innengebühr beim Belegen von bis zu 6 SWS	je Semester	40,00
2.4	Gasthörer/-innengebühr beim Belegen von mehr als 6 SWS	je Semester	45,00

### Anlage 3 Studienentgelte für berufsbegleitende entgeltpflichtige Studiengänge

- (1) Die aufgeführten Studienentgelte beinhalten nicht die aufgrund von § 14 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zu erhebende Gebühr und die Beiträge an das Studentenwerk Potsdam und den Studierendenrat (Semesterbeitrag), diese sind zuzüglich zu entrichten. Die aktuellen Gebühren finden sich auf der Homepage der TH Wildau.
- (2) Die Zahlung der Studienentgelte erfolgt semesterweise.
- (3) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Aufnahme des Studiums bzw. Beginn eines Semesters, wird die Hälfte des bezahlten Semesterentgelts auf Antrag erstattet. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich im Sachgebiet Haushalt eingehen.

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Entgelt in Euro
3.1	Betriebswirtschaft, grundständiges Studium, Studiendauer 9 Semester	je Semester in der Regelstudienzeit	350,00
3.11	Nebenhörer/innen von Nr. 3.1 bis 2 SWS	je Semester	90,00
3.12	Nebenhörer/innen von Nr. 3.1 bis 4 SWS	je Semester	180,00
3.13	Nebenhörer/innen von Nr. 3.1 bis 6 SWS	je Semester	270,00
3.2	Wirtschaftsingenieurwesen, grundständiges Studium, Studiendauer 10 Semester	je Semester in der Regelstudienzeit	350,00
3.21	Nebenhörer/innen von Nr. 3.2 bis 2 SWS	je Semester	90,00
3.22	Nebenhörer/innen von Nr. 3.2 bis 4 SWS	je Semester	180,00
3.23	Nebenhörer/innen von Nr. 3.2 bis 6 SWS	je Semester	270,00

## Anlage 4 Entgelte für entgeltpflichtige außercurriculare Kurse

### A4.1 Sprachkurse

Das Sprachenzentrum des Zentrums für Internationale Angelegenheiten der TH Wildau bietet Sprachkurse an. Das Angebot variiert semesterweise in den Sprachen sowie im Sprachniveau und ist auf der [Homepage der TH Wildau](#) zu finden. Die Entgelte werden auf Basis einer Vorkalkulation berechnet.

### A4.2 LCCI English for Business Prüfungen Level 2 und 3

Das Sprachenzentrum des Zentrums für Internationale Angelegenheiten der TH Wildau organisiert Prüfungen zum Erwerb des Sprachzertifikats LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) an. Weitere Informationen und das Anmeldeformular sind auf der [Homepage der TH Wildau](#) zu finden. Das Entgelt ist abhängig von den Prüfungsgebühren des LCCI. Es kann variieren und wird von der TH Wildau in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Entgelt in Euro
4.1	LCCI Prüfung Second Level (writing and speaking)	je Prüfung	Siehe Homepage
4.2	LCCI Prüfung Third Level (writing and speaking)	je Prüfung	Siehe Homepage

### A4.3 Weiterbildungsveranstaltungen

Bei einer Teilnahme am kostenpflichtigen Fortbildungsangebot der TH Wildau wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Entgelt erhoben. Die Entgelte werden auf Basis einer Vorkalkulation berechnet.

## Anlage 5 Entgelte für entgeltpflichtige Studiengänge mit Beauftragung des Wildau Institute of Technology e.V. (WIT e.V.)

- (1) Die aufgeführten Entgelte beinhalten nicht die aufgrund von § 14 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zu erhebende Gebühr und die Beiträge an das Studentenwerk Potsdam und den Studierendenrat (Semesterbeitrag), diese sind zuzüglich zu entrichten.
- (2) Die Zahlung der Studienentgelte erfolgt semesterweise.
- (3) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Aufnahme des Studiums bzw. Beginn eines Semesters, wird die Hälfte des bezahlten Semesterentgelts auf Antrag erstattet. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich im Sachgebiet Haushalt eingehen.
- (4) Von in berufsbegleitenden, weiterbildenden und postgradualen (Fern-) Studiengängen eingeschriebenen Studierenden ist neben den übrigen bei der Einschreibung oder Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträgen folgendes Studienentgelt zu entrichten.

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Entgelt in Euro
5.1	Master of Business Administration (MBA)	Regelstudienzeit laut SPO	11.800,00
5.2	Master of Aviation Management (AVIMA)	Regelstudienzeit laut SPO	9.800,00
5.3	Master of Science Bibliotheks-informatik (BlInf)	Regelstudienzeit laut SPO	6.850,00
5.4	Entgelts für Lehrveranstaltungen im 120 Credit Programm	je Semester	500,00

## Anlage 6      Rückerstattungstatbestände

- (1) Die Hochschule ist verpflichtet, die Beiträge für den Studierendenrat gemäß § 16 Abs. 4 BbgHG und das Studentenwerk gemäß § 81 Abs. 3 BbgHG einzuziehen. Die Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr ergibt sich aus § 14 Abs. 2 BbgHG. Die Einziehung der Entgelte für das Semesterticket ist vertraglich zwischen dem Studentenwerk und der TH Wildau geregelt. Die aktuellen Gebühren finden sich auf der Homepage der TH Wildau. Die Beträge der Semestergebühr setzen sich für das Sommersemester 2019 folgendermaßen zusammen:

Beiträge der Semestergebühr Stand SoSe 2019		in Euro
1	Beitrag Studierendenrat (StuRa)	12,00
2	Beitrag Studentenwerk	50,00
3	Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr	51,00
4	Semesterticket in der jeweils geltenden Höhe	185,60

- (2) Der Antrag auf Rückerstattung ist form- und fristgerecht im Sachgebiet Haushalt schriftlich einzureichen. Das Antragsformular und die mit Abgabe des Antrages einzureichenden Nachweise sind auf der Homepage der TH Wildau zu finden. Nur vollständige Anträge sind fristwährend.
- (3) Für die Ermittlung und Auszahlung des Rückerstattungsanspruchs sind folgende Tatbestandsmerkmale relevant, welche im Rahmen der Antragsbearbeitung durch die Hochschulverwaltung geprüft werden.

### 1. Die Rückerstattung von gezahlten **Beiträgen für den Studierendenrat und das Studentenwerk** erfolgt durch die TH Wildau, wenn

- 1.1 die **Rücknahme der Immatrikulation** bzw. die Bezahlung der Beiträge ohne Einschreibung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber bis einschließlich des ersten Vorlesungstages erfolgt ist. Hierzu muss der schriftliche Antrag gemäß Anlage 6 Abs. 2 innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Semesters eingereicht werden.
- 1.2 die **Exmatrikulation von Amts wegen** oder auf Antrag **zum Semesterende** erfolgt ist. Hierzu muss der schriftliche Antrag gemäß Anlage 6 Abs. 2 innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Folgesemesters eingereicht werden.
- 1.3 die **Exmatrikulation von Amts wegen oder auf Antrag innerhalb des Semesters** erfolgt ist. Hierzu muss der schriftliche Antrag gemäß Anlage 6 Abs. 2 innerhalb von zwei Monaten nach Exmatrikulationsdatum eingereicht werden. Die Rückerstattung für das betreffende Semester ist nur dann möglich, wenn die Exmatrikulation vor den Stichtagen der Abrechnung (Sommersemester 30.04./Wintersemester 31.10.) erfolgt ist.

2. Die Rückerstattung von gezahlten **Rückmelde- und Immatrikulationsgebühren** erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 und 5 BbgHG durch die TH Wildau.
  
3. Die Rückerstattung von gezahlten **Entgelten für das Semesterticket** erfolgt durch die TH Wildau auf der Basis der jeweils aktuellen Vereinbarung mit dem VBB (Verkehrsbund Berlin-Brandenburg) und dem Studierendenrat. Nach Vereinbarung über das Semesterticket vom 10.10.2017 mit dem VBB erfolgt die Rückerstattung bei
  - 3.1 Exmatrikulation und Abgabe der Chipkarte. Die Berechnung des Rückerstattungsbetrages erfolgt nach Abgabe des schriftlichen Antrages anteilig für ganze Monate und ist abhängig von dem Rückgabezeitpunkt der Chipkarte. Eine Erstattung für bereits vergangene und angebrochene Monate erfolgt nicht.
  - 3.2 Studierenden, die sich nachweislich im Urlaubssemester befinden, einen schriftlichen Antrag eingereicht haben und das Semesterticket auf der Chipkarte durch das Sachgebiet Haushalt entwertet worden ist.
  - 3.3. Studierenden, die sich nachweislich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, einen schriftlichen Antrag eingereicht haben und das Semesterticket auf der Chipkarte durch das Sachgebiet Haushalt entwertet worden ist. Als Nachweis sind mit Abgabe des schriftlichen Antrags beispielsweise Bescheinigungen der Hochschule oder Kopien der Praktikums- oder Arbeitsverträge einzureichen.
  - 3.4 Studierenden, die nachweislich infolge einer schweren Erkrankung, die zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würden, im laufenden Semester das Semesterticket nicht nutzen können, einen schriftlichen Antrag eingereicht haben und das Semesterticket auf der Chipkarte durch das Sachgebiet Haushalt entwertet worden ist. Als Nachweis dient ein Ärztliches Attest oder die Kopie vom Beiblatt zum Behindertenausweis inkl. gültiger Wertmarke. Die Nachweise sind zusammen mit den schriftlichen Antrag und der Chipkarte einzureichen. Die Fahrberechtigung ist auf der Chipkarte zu entwerten.

## Anlage 7 Entgelte für die Erbringung von Dienstleistungen und Nutzung hochschul-eigener technischer Geräten und Anlagen

Für die Überlassung von Geräten und für die Erbringung von Dienstleistungen werden, so-  
weit es sich nicht um Veranstaltungen der Hochschule handelt, folgende Gebühren erhoben.

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Entgelt in Euro
7.11	Verwaltungspauschale für den Internet-zugang im Studierendenwohnheim	je Semester und Mieter	16,00
7.12	Daten-/Videoprojektor	je angefangene Stunde	5,00
7.13	Audioanlage	je angefangene Stunde	25,00
7.14	Andere Geräte nach Einzelfallabrech-nung	Wiederbeschaffungswert geteilt durch Nutzungszeit (Jahre) und 1600 (Einsatz-stunden im Jahr)	

### Entgelte der Kopierwerkstatt der TH Wildau

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrund-lage	Entgelt in Euro
7.21	Kopie DIN A4, schwarz-weiß, 80g/qm-Papier	je Seite	0,08
7.22	Kopie DIN A4, farbig, 80g/qm-Papier	je Seite	0,35
7.23	Kopie DIN A4, schwarz-weiß, 0,10 mm-Folie	je Folie	0,25
7.31	Kopie DIN A3, schwarz-weiß, 80g/qm-Papier	je Seite	0,20
7.32	Kopie DIN A3, farbig, 80g/qm-Papier	je Seite	0,70
7.41	Hard-Cover-Bindung DIN A4, rot/schwarz, blau	je Bindung	5,00
7.42	Spiralbindung DIN A4, bis zu 250 Blatt	je Bindung	2,50
7.43	Kammbindung DIN A4, bis zu 375 Blatt	je Bindung	2,00
7.44	Thermobindung DIN A4, bis zu 100 Blatt	je Bindung	0,70
7.51	Laminierung DIN A4, 125 (250) mic	je Seite	1,00
7.52	Laminierung DIN A3, 125 (350) mic	je Seite	2,00
7.61	Broschüre DIN A4, schwarz-weiß, 80g/qm-Papier	je Seite	0,20
7.62	Broschüre DIN A4, farbig, 80g/qm-Papier	je Seite	0,35
7.63	Broschüre DIN A5, schwarz-weiß, 80g/qm-Papier	je Seite	0,10
7.64	Broschüre DIN A5, farbig, 80g/qm-Papier	je Seite	0,10

## Anlage 8 Entgelte für die Vergabe von Räumen, Flächen und Einrichtungen

- (1) Die Räume, Flächen und Einrichtungen der TH Wildau stehen in erster Linie den Mitgliedern der Hochschule der TH Wildau kostenlos zur Verfügung.
- (2) Eine Überlassung zur Nutzung von Räumen, Flächen und Einrichtungen der TH Wildau an Hochschulexterne ist auf schriftlichen Antrag zulässig. Es werden folgende Entgelte erhoben.
- (3) Die Höhe der Entgelte für die Überlassung zur Nutzung von Räumen und Flächen für Hochschulexterne orientiert sich an der vermieteten Nutzfläche 1 (NF1).

Tagessatzhöhe je Quadratmeter NF1:	2,00 Euro	regulärer Tagessatz
	1,00 Euro	ermäßigter Tagessatz

Ein Tagessatzumfang entspricht einer Nutzungsdauer von 8 Stunden. Bei einer Nutzungsdauer bis zu 4 Stunden wird ein halber Tagessatzumfang verrechnet. Bei einer Nutzungsdauer über 8 Stunden wird für jeweils weitere 4 Stunden der halbe Tagessatz verrechnet.

- (4) Auf Grund der unterschiedlichen Einrichtungen der Räume wird ein Gewichtungsfaktor gemäß der Art der genutzten Fläche angewendet:

<u>Art des Raumes</u>	<u>Gewichtungsfaktor</u>
Garderoben, Abstellräume	0,5
Büchermagazine, Lager	0,6
Büroräume, Sporthallen, Hörsäle	1,0
EDV-Büroräume, -Übungsräume	1,5
Technische Labors, Ateliers	2,3
Chem.-Technische Labors, RZ	3,4
Experimentierbühne	6,1
OP-Räume, Strahlentherapie	10,7
Kernphysiklabors	16,4

- (5) Diese Regelung gilt nicht für die Nutzung des Foyers Halle 10. Für die Nutzung des Foyers Halle 10 gilt ein Tagessatz in der Höhe von 300,00 Euro (Netto).
- (6) Der ermäßigte Tagessatz kann bei nichtkommerziellen Veranstaltungen in Ansatz gebracht werden. Die Entscheidung fällt die Kanzlerin bzw. der Kanzler. Die Entscheidung muss begründet sein, die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler berechtigt, von den o.g. Entgelten abzuweichen. Eine Unterschreitung der ermäßigten Entgelte ist nicht zulässig.
- (8) Näheres regelt die „Richtlinie für die Überlassung der Nutzung von Räumen, Flächen und Einrichtungen der TH Wildau“ in der jeweils gültigen Fassung.

## Anlage 9      Gebühren für den Hochschulsport

- (1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, die für den Hochschulsport genutzt werden und die Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsportes der TH Wildau werden folgende Gebühren erhoben. Diese basieren auf den aufzuwendenden Gesamtkosten.

Angeleitete Kurse werden derzeit (SoSe 2019) in folgenden Bereichen angeboten: Achtsamkeitstraining, Akrobatik, Autogenes Training, Bachata, Bauch-Beine-Po, Bewegungskünste, Breakletics, Faszien Fitness, Functional Fitness, Hip-Hop, Jonglage, Judo, Ju Jitsu, Jumping Fitness, Karate, Kick-Boxen, Krav Maga, Langhanteltraining, Meditation, Yoga, Pausenyoga, Parkour, Pilates, Progressive Muskelrelaxation, Qi Gong, Rücken-Fit, Rudern, Salsa, Step-Aerobic, Tanz Standard Latein, Uni-Kinetik, Zumba

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
9.11	Angeleitete Kurse 90 min	Studierende	25,00
9.12	Angeleitete Kurse 90 min	Mitarbeiter/innen	40,00
9.21	Kurse mit freiem Spiel 90 min	Studierende	15,00
9.22	Kurse mit freiem Spiel 90 min	Mitarbeiter/innen	25,00
9.31	Lauftraining, Radtreff 60 min	Studierende	10,00
9.32	Lauftraining, Radtreff 60 min	Mitarbeiter/innen	20,00
9.41	Wing Tsun, Aikido 60 min	Studierende	10,00
9.42	Wing Tsun, Aikido 60 min	Mitarbeiter/innen	20,00
9.51	Calisthenics, Leichtathletik, Kegeln, Rugby 60 min	Studierende	12,00
9.52	Calisthenics, Leichtathletik, Kegeln, Rugby 60 min	Mitarbeiter/innen	15,00
9.61	Klettern 60 min	Studierende	30,00
9.62	Klettern 60 min	Mitarbeiter/innen	30,00
9.71	Tennis-Camp 8 Stunden	Studierende	30,00
9.72	Tennis-Camp 8 Stunden	Mitarbeiter/innen	45,00
9.81	Bootsausleihe ½ Tag = 6 Stunden	Studierende	20,00
9.82	Bootsausleihe ½ Tag = 6 Stunden	Mitarbeiter/innen	35,00
9.91	Bootsausleihe Wochenende (Sa./So.)	Studierende	40,00
9.92	Bootsausleihe Wochenende (Sa./So.)	Mitarbeiter/innen	70,00

- (2) Die Anmeldung erfolgt online über das Buchungssystem des Hochschulsportes der TH Wildau. Unmittelbar nach der Anmeldung erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine Buchungsbestätigung mit Zahlungsaufforderung für das gebuchte Angebot. Der Zahlungsaufforderung ist innerhalb von drei Werktagen durch Zahlungsanweisung Folge zu leisten. Sollte der Zahlungsaufforderung nicht innerhalb dieser Frist nachgekommen werden, wird die Anmeldung automatisch storniert. Ist die Gebühr auf dem in der Zahlungsaufforderung benannten Konto eingegangen, ist die Teilnahme gewährleistet.

- (3) Die Zahlung der Gebühr und die damit verbundene Berechtigung zur Teilnahme werden vom Hochschulsport der TH Wildau durch Anwesenheitslisten und die Kontrolle der von der Teilnehmerin und vom Teilnehmer mitzubringenden Teilnahmebestätigung nachgewiesen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht auf den Anwesenheitslisten der Übungsleiter stehen, dürfen an der Sportveranstaltung nicht teilnehmen.
- (4) Fällt ein Kurs wegen zu geringer Teilnehmerzahl aus, wird die erhobene Gebühr zurückerstattet.
- (5) Eine Erstattung gezahlter Gebühren ist darüber hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen vor Kursbeginn möglich. Über einen Ausnahmefall entscheidet die Leitung des Hochschulsportes der TH Wildau.

## **Anlage 10    Stundensätze bei der Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand**

Die Gebührenermittlung nach zeitlichem Aufwand erfolgt auf der Basis der jeweils aktuellen „Richtwerte für die Stundensätze bei der Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand“ für 2018 lt. Schreiben des MIK vom 18.04.2018. Danach ist bei der Gebührenbemessung nach dem zeitlichen Aufwand von folgenden Stundensätzen auszugehen:

- |                    |         |
|--------------------|---------|
| · einfacher Dienst | 38 Euro |
| · mittlerer Dienst | 48 Euro |
| · gehobener Dienst | 60 Euro |
| · höherer Dienst   | 80 Euro |